

# Mitarbeitern Gutes tun und Steuern sparen

Lohnerhöhungen sind gut gemeint. Doch beim Blick auf den Lohnzettel setzt beim Arbeitnehmer oft die Ernüchterung ein. Ein anderer Weg, Mitarbeitern etwas Gutes zu tun und Steuern zu sparen, sind Zuschüsse und Sachbezüge.

- Erholungsbeihilfen, jährlich maximal 156 EUR für Arbeitnehmer, 104 EUR für Ehegatten, 52 EUR pro Kind (Pauschsteuer 25 %)



Mit Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen steuerfreien Zuschuss gewähren.

VON THOMAS MOCHNIK

**Hamburg /** Wer seinen Mitarbeitern etwas Gutes tun will, denkt dabei meist an eine Geld- oder Sachprämie oder eine Lohnerhöhung. Spätestens beim Blick auf den Lohnzettel setzt beim Arbeitnehmer jedoch die Ernüchterung ein. Nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bleibt häufig nur die Hälfte übrig.

Auch für den Arbeitgeber wird es teuer, denn er muss neben dem höheren Bruttolohn auch noch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zahlen. So verbleiben von 50 EUR mehr Brutto beim Arbeitnehmer nur ca. 25 EUR, den Arbeitgeber kostet die Lohnerhöhung ungefähr 60 EUR. Um den Nettolohn um 50 EUR zu erhöhen, muss-

te der Bruttolohn sogar um mehr als 100 EUR angehoben werden. Die Arbeitgeberkosten würden um mehr als 125 EUR steigen. Doch warum mehr Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, als unbedingt nötig?

Anders sieht es nämlich aus, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerfreie oder pauschal lohnversteuerte Zuschüsse und Sachbezüge gewährt. Meistens fallen dafür auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. So haben beide Seiten etwas davon: Der Arbeitnehmer hat mehr im Geldbeutel und der Arbeitgeber reduziert seine Lohnnebenkosten. 50 EUR, die der Arbeitgeber für einen steuerfreien Zuschuss oder Sachbezug aufwendet, kommen in voller Höhe beim Arbeitnehmer an.

## Steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge und Kostenersatz

- Kindergartenzuschuss
- Krankheitskostenzuschuss
- Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 EUR pro Jahr
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung (maximal 4.584 EUR)
- Überlassung von Handys und anderen Telekommunikationsgeräten zur privaten Nutzung/pauschaler Telefonkostensatz (maximal 20 EUR pro Monat)
- Tankgutscheine oder Job-Tickets (maximal 44 EUR monatlich)

## Pauschal lohnbesteuerte Zuschüsse und Sachbezüge

- verbilligte/unentgeltlich abgegebene Mahlzeiten (Pauschsteuer 25 %)
- Barzuschüsse zu Mahlzeiten (Pauschsteuer 25 %)
- Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pauschsteuer 15 %)
- unentgeltliche/verbilligte Überlegung eines Computers oder Internetzugangs sowie Zuschüsse für einen Internetzugang (Pauschsteuer 25 %),

## Steuerliche Begünstigung nur bei zweckgebundener Verwendung

Die steuerlichen Vorteile entfallen jedoch, wenn die Zuschüsse und Sachbezüge nicht zweckgebunden eingesetzt werden. So dürfen beispielsweise Erholungsbeihilfen nur dann pauschal lohnversteuert werden, wenn sie tatsächlich für Erholungszwecke gewährt werden. Bei Tankgutscheinen muss eine Barauszahlung ausgeschlossen sein. Zudem sind viele Zuschüsse und Sachbezüge nur dann begünstigt, wenn sie zusätzlich zum arbeitsrechtlich vereinbarten Lohn erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise Kindergartenzuschüsse, Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung, die verbilligt oder unentgeltlich abgegebenen arbeitstäglich Mahlzeiten bzw. Barzuschüsse zu diesen und Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Deshalb kann der Arbeitslohn auch nicht durch eine Barlohnumwandlung in diese steuerfreien oder pauschal besteuerten Zuschüsse umgewandelt werden. Der Bundesfinanzhof wollte sogar die Anforderungen an die lohnsteuerlichen Vergünstigungen verschärfen. So sollte die Begünstigung für Zuschüsse entfallen, die der Arbeitgeber wiederholt zahlt, ohne dass sie arbeitsrechtlich vereinbart wurden, sondern die er aufgrund einer sogenannten betrieblichen Übung schuldet. Doch Arbeitgeber und Arbeitnehmer können aufatmen. Die Finanzverwaltung reagierte in ihrem Interesse. Es ist weiterhin ausreichend, wenn die zweckgebundene Leistung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird.

■ Thomas Mochnik ist Steuerberater und Fachberater für Heilberufe im ETL ADVISION-Verbund Kontakt: ETL ADVIMED Hamburg, [advimed-hamburg@etl.de](mailto:advimed-hamburg@etl.de), [www.advimed-hamburg.de](http://www.advimed-hamburg.de), Tel: 040/22945026

## TIPP VOM STEUERBERATER

Tankgutscheine oder Job-Tickets sowie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung können auch dann steuerfrei sein, wenn sie durch eine Barlohnumwandlung finanziert werden. Die Auswahl der passenden Vergütungsbausteine kann individuell auf jeden einzelnen Mitarbeiter abgestimmt werden. Nutzen Sie bislang unentdeckte Einsparpotenziale und erhöhen Sie gleichzeitig die Zufriedenheit Ihrer Mitarbeiter. Bereits aus einer durchschnittlichen Ersparnis durch steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungen von monatlich 50 EUR je Mitarbeiter ergibt sich bei 10 Mitarbeitern eine jährliche Einsparung von 6.000 EUR.